

U. Bee

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

für mich ist das Thema „Angestellte Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten – Realitäten und Visionen“ seit vorgestern Realität. Wie der Zufall so spielt. Dabei bin ich als Jugend- und Sozialdezernent einer Stadt mit 44.000 Einwohnern, aber eigenem Jugendamt, nicht in der Situation, über eine Erziehungsberatungsstelle zu verfügen. Was ist passiert?

Vorgestern bekam ich ein Schreiben eines Kollegen auf den Tisch, der als Sozialpädagoge im Jugendamt beschäftigt ist. Er teilte mir mit, dass er eine berufsbegleitende Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgreich abgeschlossen habe. Approbationsurkunde des Niedersächsischen Zweckverbandes zur Approbationserteilung – Landesprüfungsamt – sowie Fachkundenachweis der Fachhochschule Hannover waren beigelegt.

Der Kollege gab an, er sei nunmehr zur Übernahme folgender Aufgaben berechtigt:

- Diagnostik im Rahmen des § 35 a SGB VIII (Überprüfung auf Legasthenie bzw. Dyskalkulie oder sonstige seelische Behinderung)

- Erstellen von Sachverständigengutachten vor dem Jugendgericht nach § 21 StGB (Schuldfähigkeit ja oder nein)
- Erweiterung der Aufgaben des Erziehungsbeistands mit der Durchführung von therapeutischen Erziehungsbeistandschaften
- Kurzzeittherapien von Kindern aus Kindertagesstätten bei Fehlentwicklungen bzw. Auffälligkeiten (z.B. hyperkinetisches Syndrom)
- Übernahme von Tätigkeiten nach § 17 SGB VIII im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsberatung, ggf. Erstellen von Gutachten für das Familiengericht
- Übernahme von Tätigkeiten in der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in der Erziehungsberatung.

Ferner ging aus dem Schreiben hervor, dass die Eingruppierung bei Wahrnehmung dieser Aufgaben denen eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entspreche. Es wird die Bitte geäußert, ein Personalentwicklungsgespräch mit ihm zu führen.

Der Jugenddezernent freut sich, dass ein Kollege sozusagen durch „Weiterbildung“ derartige fachliche Kompetenzen erworben hat. Der Personaldezernent ist ebenfalls angetan, dass ein Mitarbeiter des Hauses berufsbegleitend sich weiter qualifiziert hat.

Das war die erste Reaktion, und dementsprechend habe ich dem Kollegen zunächst einmal herzlich gratuliert. Ich werde ihn auch zu einem Gespräch einladen. Nur – was werde ich dort sagen?

Eigentlich ist der Bedarf für die Aufgabenwahrnehmung vorhanden. Bisher werden die Bedarfe allerdings sozusagen „von außen“ gedeckt.

Als Sozialpädagoge wird der Kollege nach (alter) Vergütungsgruppe IV b BAT, entspricht Entgeltgruppe 9 TVöD. Als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut hätte er Anspruch auf Vergütung nach (alter) Vergütungsgruppe III BAT, entspricht nunmehr Entgeltgruppe 11 TVöD.

Eine derartige Stelle ist im Stellenplan nicht verankert. Also wird eine Übertragung derartiger Aufgaben nicht möglich sein. Und ob bei den kommenden Haushaltsberatungen eine entsprechende Stelle zusätzlich (!) – denn es müssen ja die bisherigen Tätigkeiten von einer anderen Kraft wahrgenommen werden – ausgewiesen wird, ist bei der Finanzsituation der Kommunen mehr als fraglich.

Schlimmstenfalls wird also der Kollege weiterhin als Sozialpädagoge beschäftigt, obwohl seine Befähigung eine höhere ist.

Im Übrigen sind mir Fälle von Sozialpädagoginnen und -pädagogin mit Zusatzausbildung bekannt, die durchaus Aufgaben einer/eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahrnehmen, aber nach Entgeltgruppe 9 TVöD, also wie Sozialpädagoginnen/-pädagogen bezahlt werden.

Das von mir geschilderte Beispiel aus dem kommunalen Alltag zeigt das Dilemma meines Erachtens gut auf.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

gestatten Sie mir noch eine Überlegung zum Thema „Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ in Führungspositionen. Ich möchte hier ganz und gar die Stellung eines Personalchefs in einer öffentlichen Verwaltung einnehmen.

Selbstverständlich erfüllen Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten die Voraussetzungen, Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 2 SGB VIII zu sein und damit einhergehend leitende Funktionen im Jugendamt wahrzunehmen.

[Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass der führende Kommentar zum SGB VIII von Reinhard Wiesner in

seiner 3. Auflage 2006 – also der aktuellen – zur oben genannten Vorschrift Folgendes ausführt:

„Obwohl der Wortlaut jede fachliche Ausbildung genügen lässt, ist jedenfalls für die Leitung des Jugendamts in erster Linie eine sozialpädagogische/sozialarbeiterische Kompetenz zu fordern, die durch Verwaltungsführung und Zusatzqualifikationen ergänzt wird.“

Sie hören schon, von Ihrem Berufsstand ist hier nicht die Rede, jedenfalls nicht explizit.]

Dennoch: Natürlich halte ich es für richtig, wenn Psychotherapeutinnen und –therapeuten Führungsaufgaben wahrnehmen. Gewisse Vergütungsgruppen bringen es mit sich, dass Führungsaufgaben wahrgenommen werden. Für einen Personaldezernenten bedeutet das allerdings auch eine gewisse – bitte verzeihen Sie den Ausdruck! – „Verschwendung von Ressourcen“.

Denn wer Führungsaufgaben wahrnimmt, kann nur zu einem gewissen Anteil „operativ“ arbeiten – sprich: ein erheblicher Anteil der Aufgabenwahrnehmung geht für das Führungsgeschäft „drauf“, die Funktion einer Psychotherapeutin oder eines Psy-

chotherapeuten kann dann nicht in dem erforderlichen Umfang wahrgenommen werden.

Das zeigt: Ihre Qualifikation ist wertvoll, vielleicht sogar zu wertvoll für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben. Ich überspitze bewusst, aber vielleicht verstehen Sie die „Denke“ eines Personaldezernenten?!

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

damit möchte ich es bewenden lassen. Zugegebenermaßen war dies nur ein kleiner Einblick in die Gedankenwelt eines Jugend- und Personaldezernenten. Manchmal fühlt man sich wie Dr. Jekyll und Mr. Hyde. Aber ich will das nicht vertiefen, damit Sie sich über meine Persönlichkeitsstruktur nicht zu viele Gedanken machen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!